

eigenes Reglement*) verfasst, welches die ihnen obliegenden wichtigsten Agenden aufzählt, die Art ihrer Behandlung normirt und zur Ausführung derselben die Wahl eines Executiv-Comité empfiehlt, in welchem der Präsident und die Vice-Präsidenten der betreffenden Ausstellungs-Commission Sitz und Stimme haben und ein Commissionsmitglied als ständiger Referent zum Verkehr mit dem General-Director bestimmt ist.

Sogleich nach der Ernennung der Landes-Commissionen richtete der Präsident der kaiserl. Commission, Herr Erzherzog Rainer, an dieselbe ein Rundschreiben, welches mit Hinweisung auf das wichtige Unternehmen, das berufen sei, einen Merkstejn in der Culturgeschichte unseres Vaterlandes und hoffentlich den Beginn einer neuen Periode wirthschaftlichen Aufschwunges zu bilden, die Wirksamkeit der Landes-Commission in folgender Weise erläutert: „Ihnen fällt vor Allem die grosse und schwierige Aufgabe zu, durch einsichtsvolles, umsichtiges und energisches Handeln dazu beizutragen, dass die Ausstellung zahlreich und zweckmässig und insbesondere von Jenen besiecht werde, deren Ausbleiben eine empfindliche Lücke in dem angestrebten vollständigen Bilde der Industrie- und Productions-Verhältnisse des Landes lassen würde. Der Commission fällt ferner die schöne Aufgabe zu, das der Weltausstellung zu Grunde liegende culturhistorische Moment und den grossen Nutzen einer solchen Ausstellung in ihren Kreisen zu popularisiren, sie zum allgemeinen Bewusstsein zu bringen und durch Anregungen jeder Art Künstler, Landwirth und Industrielle zur Theilnahme zu veranlassen.“

Wie sehr die einzelnen Landes-Commissionen bemüht gewesen sind, diesem an sie gerichteten Appelle zu entsprechen, hat die wirklich imposante Betheiligung der Kronländer bewiesen. Den Löwenantheil an den diesbezüglichen Arbeiten der Commissionen haben unzweifelhaft die Executiv-Comités, und in diesen erst lag die Hauptlast auf den Schultern der Referenten. Die aufreibende erfolgreiche Thätigkeit einzelner dieser Herren sichert

*) Siehe „Reglement für die Ausstellungs-Commissionen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder“ Nr. 38 der officiellen Erlässe der General-Direction.